

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

903

### **Änderung der Anschrift/Sitzverlegung;**

Frau Irene Janssen, Honorarkonsulin der Republik Honduras in Münster (vormals Duisburg)

Hiermit wird die von der Botschaft der Republik Honduras dem Auswärtigen Amt übermittelte geänderte Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Münster mitgeteilt, für die das Auswärtige Amt eine Nutzungsgenehmigung erteilt hat:

**Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster.**

Die übrigen Kontaktdaten bleiben vorerst unverändert.

Wiesbaden, den 14. November 2023

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 49/2023 S. 1534*

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

904

### **Hessisches Personalvertretungsgesetz;**

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

Bezug: Erlasse vom 18. November 2017 (StAnz. S. 1363) und 25. Oktober 2022 (StAnz. S. 1279)

Als Anlage gebe ich die Übersicht über die Vordruckmuster sowie die Vordruckmuster für die wichtigsten Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen neu bekannt.

Die bisherigen Vordruckmuster nach dem Erlass vom 18. November 2017, der mit Erlass vom 25. Oktober 2022 neu in Kraft gesetzt wurde, waren nach der Neufassung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) durch das Gesetz zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183) sowie der entsprechenden Neufassung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVGWO) durch Verordnung vom 24. Oktober 2023 (GVBl. S. 706) zu überarbeiten.

An der in der Übersicht sowie den Überschriften angeführten Nummerierung und der Bezeichnung der Vordruckmuster nach Verwendungszweck wurde festgehalten. Die Paragrafenangaben haben sich entsprechend der Neustrukturierung des HPVG und der HPVGWO geändert.

Der sprachlichen Überarbeitung des HPVG und der HPVGWO folgend wurden die Vordrucke in geschlechtergerechter Sprache gefasst und dazu durchgängig die weibliche Form vorangestellt. Das bisher verwendete Wort „Wählerliste“ wurde dementsprechend durch die Wörter „Verzeichnis der Wahlberechtigten“ ersetzt (vergleiche § 5 Abs. 2 HPVGWO sowie die Vordrucke 3a, 3b, 9a und 9b zur Gestaltung der Wahlausschreiben).

Die Vordruckmuster berücksichtigen nun die mit Neufassung der HPVGWO dem Wahlvorstand eingeräumten Erleichterungen, Bekanntmachungen sowie die Zusendung von Erklärungen an ihn nun wahlweise zusätzlich oder ausschließlich elektronisch vornehmen zu können (vergleiche § 2 Abs. 2 bis 4 HPVGWO und § 49 Abs. 2 und 3 HPVGWO). So wurden Hinweise in Vordruckmuster aufgenommen, die auf die entsprechenden Wahlmöglichkeiten des Wahlvorstands für Bekanntmachungen oder Zusendung von Erklärungen an den Wahlvorstand (nur papiergebunden, zusätzlich oder ausschließlich elektronisch) eingehen bzw. in Fußnoten darauf hingewiesen. Sofern durch Weiterungen die Fußnoten umfangreicher wurden, wurden diese in der Reihenfolge des Erscheinens im Vordruck neu geordnet (zum Beispiel Vordrucke 1a, 3a, 3b, 9a und 9b).

Die Fußnoten wurden zudem in einer etwas größeren Schrift gefasst um die Erkennbarkeit zu verbessern. Im Vordruck 5i „Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe“ wurde die hier gegebene Auswahl zur Erklärung, wer den Stimmzettel gezeichnet hat (selbst oder durch Vertrauensperson), in größerer Schrift und deutlicher gestaltet. Dies ist gerade für im Sehvermögen eingeschränkte Personen, die wegen dieser Beeinträchtigung die Auswahlmöglichkeit nicht erkennen können oder eine Vertrauensperson zur Stimmabgabe und zum Ausfüllen dieses Erklärungsbogens hinzuziehen müssen, hilfreich.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HPVGWO entsprechend wurde im Vordruck 5j „Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe“ das bisherige Wort „Briefumschlag“ durch „Rücksendeumschlag“ ersetzt. § 18 Abs. 3 HPVGWO entsprechend wurde hierin das Wort „Gebrechen“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt und zur Erläuterung klargestellt, dass die Vertrauensperson gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler den „abgetrennten Wahlbereich“ (vormals „die Wahlzelle“) zur Hilfeleistung bei der Stimmabgabe aufsuchen darf (§ 18 Abs. 3 Satz 3 HPVGWO).

In den Vordrucken 6a und 6b „Protokoll über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahlprotokoll)“ und 6c „Bekanntgabe des Ergebnisses der Personalratswahl“ sind wegen der neuen Vorgaben in den §§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HPVGWO nun neben den gewählten Personalratsmitgliedern auch die (möglichen) Ersatzmitglieder anzugeben. Der Wahlvorstand hat neuerdings eine Kopie des Wahlprotokolls der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften zuzuleiten (vergleiche § 17 Abs. 2 Satz 2 HPVG und § 22 Abs. 3 HPVGWO), die im Hinblick auf die Angabe möglicher Ersatzmitglieder bzw. Nachrücker für den Personalrat (vergleiche § 26 Abs. 1 und 2 HPVG) daran ein Informationsinteresse haben. Dieser Darstellung möglicher Ersatzmitglieder kann aber insofern nur informativer Charakter zukommen, als für deren Auswahl und richtiger Reihenfolge (je nach Wahlverfahren) die gewählten Personalratsmitglieder bzw. die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften oder (freie) Listen verantwortlich bleiben und während der Amtszeit des Personalrats nachfolgende personelle Änderungen in diesem Bereich stattfinden können, die den aktuellen Stand der möglichen Ersatzmitglieder noch verändern (zum Beispiel Wegfall von Ersatzmitgliedern durch Ausscheiden aus der Dienststelle, „Erschöpfen“ bzw. „Verbrauch“ der Liste beim letztmöglichen Nachrücken im Falle des Fehlens weiterer Personen oder Ähnliches).

Die Vordruckmuster können auch für die Abstimmungen über eine anderweitige Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die

Gruppen und über die Durchführung gemeinsamer Wahlen bei den Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten benutzt werden, ebenfalls für die Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 52 HPVG in Verbindung mit § 45 HPVGWO), der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen (§ 59 Abs. 1 HPVG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 HPVGWO) und der Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung (§ 59 Abs. 3 HPVG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 HPVGWO) sowie der nach den Vorschriften des Siebten Teils des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zu bildenden besonderen Personalvertretungen.

Neben der Veröffentlichung im Staatsanzeiger werden der Erlass und die Vordruckmuster auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) eingestellt und in elektronischer Form zur entsprechenden Nutzung zur Verfügung gestellt (Pfad: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport/ Bürger & Staat/Arbeits- und Dienstrecht/Öffentliches Dienst- und Arbeitsrecht/Personalvertretungsrecht).

Sie sind zudem im Bürgerservice Hessenrecht als Anlagen zur dort veröffentlichten Verwaltungsvorschrift des HMdIS eingestellt (Suchstichworte zum Beispiel „Vorbereitung“, „Durchführung“ und „Wahlen“).

Den Wahlvorständen wird die Benutzung der Vordruckmuster empfohlen. Die zur Erleichterung der Wahlen zu den Personalvertretungen erstellten Vordruckmuster sind den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen und gegebenenfalls zu ergänzen. Daher bleibt die Herstellung von Vordrucken den Wahlvorständen überlassen, wobei er aber wie bei sonstigen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch die Dienststelle zu unterstützen ist (zum Beispiel Angaben zum Erstellen und Aktualisieren des Verzeichnisses der Beschäftigten, Druck der Stimmzettel, zur Verfügung stellen von Sachmitteln und Räumen usw.). Die Vordruckmuster sind auf der Internetseite des HMdIS als PDF-Dateien eingestellt. Um ein beschreibbares Muster zu erstellen, kann der Text markiert und als Kopie in ein Word-Dokument eingefügt werden. Oder es kann (je nach Version der genutzten Software) eine heruntergeladene bzw. gespeicherte Datei über das Programm „Microsoft Word“ geöffnet und so in ein beschreib- oder veränderbares Word-Dokument umgewandelt werden. Notwendige Erweiterungen (zum Beispiel weitere Personangaben oder Zeilen) bzw. Formatierungen können sodann individuell vorgenommen werden.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahl auf kostengünstige Möglichkeiten zu achten haben (zum Beispiel Größenverhältnisse des Wahlumschlags und eines gegebenenfalls erforderlichen FreiumsSchlags bei brieflicher Stimmabgabe). Auf die Möglichkeit der zusätzlichen oder ausschließlichen elektronischen Bekanntmachung sowie Zusendung von Erklärungen an den Wahlvorstand und den insofern möglichen Einsparungsmöglichkeiten von Papier wird hingewiesen.

Meine Erlasse vom 18. November 2017 und vom 25. Oktober 2022 werden aufgehoben.

Im Hinblick auf die Übergangsregelung des § 50 HPVGWO, wonach für vor dem Inkrafttreten der HPVGWO, also bis zum 6. November 2023, eingeleitete Wahlen die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 8. April 1988 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2019 (GVBl. S. 436), weiter anzuwenden ist, sind die bisherigen Vordruckmuster nach den aufgehobenen Erlassen für solche Wahlen weiter zu verwenden.

Wiesbaden, den 13. November 2023

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
I 13 – 70c 04.01.02-01  
– Gült.-Verz. 326 –

StAnz. 49/2023 S. 1534

## Anlage

## Übersicht

Vordruck 1 a	Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Personalratswahl (§ 1 Abs. 4 HPVGWO)	Vordruck 5 d	Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 HPVGWO)
Vordruck 1 b	Protokoll des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über eine von § 13 HPVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 HPVG, § 4 Abs. 1 Nr. 1 HPVGWO)	Vordruck 5 e	Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl – § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 HPVGWO)
Vordruck 1 c	Protokoll des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 HPVG, § 4 Abs. 1 Nr. 2 HPVGWO)	Vordruck 5 f	Stimmzettel für die Wahl eines Personalrats, der aus einer Person besteht (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HPVGWO)
Vordruck 1 d	Stimmzettel für die Abstimmungen nach § 14 Abs. 1 HPVG	Vordruck 5 g	Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und personalisierte Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 1 und 2 HPVGWO)
Vordruck 1 e	Stimmzettel für Abstimmungen nach § 15 Abs. 2 HPVG	Vordruck 5 h	Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und personalisierte Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 und 2 HPVGWO)
Vordruck 1 f	Protokoll des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 HPVGWO)	Vordruck 5 i	Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HPVGWO)
Vordruck 1 g	Stimmzettel für die Abstimmungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG	Vordruck 5 j	Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe (§ 19 HPVGWO)
Vordruck 2	Protokoll des Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§ 1 Abs. 2 und § 7 HPVGWO)	Vordruck 6 a	Protokoll über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahlprotokoll) bei Gruppenwahl (§ 22 HPVGWO)
Vordruck 3 a	Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 8 HPVGWO)	Vordruck 6 b	Protokoll über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahlprotokoll) bei gemeinsamer Wahl (§ 22 HPVGWO)
Vordruck 3 b	Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 8 HPVGWO)	Vordruck 6 c	Bekanntmachung des Ergebnisses der Personalratswahl (§ 23 Abs. 2 HPVGWO)
Vordruck 4 a	Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats (Gruppenwahl – § 13 Abs. 1 und 2 HPVGWO)	Vordruck 7	Bekanntmachung der Mitglieder des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Wahlvorstandes (§§ 32, 33 Abs. 2, 41, 44 HPVGWO)
Vordruck 4 b	Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats (Gemeinsame Wahl – § 13 Abs. 1 und 2 HPVGWO)	Vordruck 8	Protokoll des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§§ 34, 35, 41, 44 HPVGWO)
Vordruck 5 a	Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 HPVGWO)	Vordruck 9 a	Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats in Gruppenwahl (§§ 36, 41, 44 HPVGWO)
Vordruck 5 b	Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Mehrheitswahl – § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 HPVGWO)	Vordruck 9 b	Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats in gemeinsamer Wahl (§§ 36, 41, 44 HPVGWO)
Vordruck 5 c	Stimmzettel zur Personalratswahl bei Wahl nur einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Gruppe (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HPVGWO)	Vordruck 10 a	Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats (Gruppenwahl – §§ 32, 37, 41, 44 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 HPVGWO)
		Vordruck 10 b	Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats (Gemeinsame Wahl – §§ 32, 37, 41, 44 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 HPVGWO)

## Vordruck 1 a

**Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Personalratswahl  
(§ 1 Abs. 4 HPVGWO)**

Der Wahlvorstand

bei \_\_\_\_\_  
(Dienststelle)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats bei \_\_\_\_\_

(Dienststelle)

besteht aus:<sup>1)</sup>1. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)\_\_\_\_\_  
(Gruppenzugehörigkeit) (Dienstanschrift, Telefon, Telefax)\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r2. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)\_\_\_\_\_  
(Gruppenzugehörigkeit)3. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)\_\_\_\_\_  
(Gruppenzugehörigkeit)

**Hinweis:** Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen, die Durchführung gemeinsamer Wahl oder eine Wahl nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG (personalisierte Verhältniswahl) können nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand spätestens am \_\_\_\_\_<sup>2)</sup> vorliegt (§ 4 Abs. 1 HPVGWO).

**Elektronische Zusendung:**

Der Wahlvorstand lässt es zu, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen *zusätzlich/ausschließlich*<sup>3)</sup> elektronisch übersandt werden können (§ 8 Abs. 2 Nr. 17, § 49 Abs. 2 HPVGWO). Abzugebende Erklärungen, wie z. B. die Wahlvorschläge, können an die nachfolgende Mailadresse des Wahlvorstandes gesendet werden [...@...Angabe Mailadresse].<sup>4)</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)<sup>1)</sup>  
Vorsitzende/rAushang bzw. bekannt gemacht<sup>5)</sup> am \_\_\_\_\_

bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_

1) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie ggf. um die Namen der Ersatzmitglieder, die als solche zu kennzeichnen sind.

2) Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 HPVGWO.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Nur übernehmen, wenn die Übersendung von Erklärungen in elektronischer Form gegenüber dem Wahlvorstand nach § 8 Abs. 2 Nr. 17 und § 49 Abs. 2 HPVGWO von diesem zugelassen wurde.

5) Im Falle einer zusätzlichen bzw. ausschließlichen elektronischen Bekanntmachung sind § 2 Abs. 2 oder 3 HPVGWO zu beachten.



**Vordruck 1 b****Protokoll des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über eine von § 13 HPVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 HPVG, § 4 Abs. 1 Nr. 1 HPVGWO)**

Der Abstimmungsvorstand  
für die Durchführung der Abstimmung nach § 14 Abs. 1 HPVG  
bei \_\_\_\_\_

(Dienststelle)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung nach § 14 Abs. 1 HPVG**

In der heutigen Sitzung des Abstimmungsvorstandes, an der teilgenommen haben:<sup>1)</sup>

1. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

\_\_\_\_\_ als Vorsitzende/r  
(Gruppenzugehörigkeit)

2. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit)

3. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit)

ist das Ergebnis der am \_\_\_\_\_ durchgeführten Abstimmung über die von § 13 HPVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen festgestellt worden.

Nach § 13 HPVG würden in einem Personalrat von \_\_\_\_\_ Mitgliedern entfallen auf<sup>2)</sup>

die Gruppe der Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ Sitze  
die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Sitze

Es ist über folgende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen abgestimmt worden:<sup>2)</sup>

die Gruppe der Beamtinnen und Beamten erhält \_\_\_\_\_ Mitglieder  
die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Mitglieder.

Der Ort und die Zeit der Abstimmung waren den Beschäftigten durch \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ bekannt gegeben worden.

Bei der Abstimmung sind die anliegenden Stimmzettel verwandt worden.

Von \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten der Gruppe<sup>2)</sup> der Beamtinnen und Beamten  
sind \_\_\_\_\_ Stimmzettel abgegeben worden,

von \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und  
Arbeitnehmer  
sind \_\_\_\_\_ Stimmzettel abgegeben worden.

Davon waren gültig:<sup>2)</sup>

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ Stimmzettel  
in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Ungültig waren:<sup>2)</sup>

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ Stimmzettel  
 in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Die Gültigkeit von<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_ Stimmzetteln in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten  
 \_\_\_\_\_ Stimmzetteln in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel: \_\_\_\_\_

Für die von § 13 HPVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen waren:<sup>2)</sup>

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten  
 von \_\_\_\_\_ gültigen Stimmzetteln \_\_\_\_\_ Stimmzettel  
 in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
 von \_\_\_\_\_ gültigen Stimmzetteln \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Jede in der Dienststelle vertretene Gruppe hat nach dem obigen Ergebnis mit der Mehrheit ihrer Wahlberechtigten folgende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen beschlossen:

Von \_\_\_\_\_ Mitgliedern des Personalrats erhält:<sup>2)</sup>

die Gruppe der Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ Mitglieder  
 die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Mitglieder  
 usw.

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift) Vorsitzende/r  
 \_\_\_\_\_ (Unterschrift)  
 \_\_\_\_\_ (Unterschrift) <sup>1)</sup>

1) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Abstimmungsvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.  
 2) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.

**Vordruck 1 c****Protokoll des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 HPVG, § 4 Abs. 1 Nr. 2 HPVGWO)**

Der Abstimmungsvorstand  
für die Durchführung der Abstimmung nach § 15 Abs. 2 HPVG  
bei \_\_\_\_\_

(Dienststelle)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung nach § 15 Abs. 2 HPVG**

In der heutigen Sitzung des Abstimmungsvorstandes, an der teilgenommen haben:<sup>1)</sup>

1. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

\_\_\_\_\_ als Vorsitzende/r  
(Gruppenzugehörigkeit)

2. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

\_\_\_\_\_ (Gruppenzugehörigkeit)

3. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

\_\_\_\_\_ (Gruppenzugehörigkeit)

ist das Ergebnis der am \_\_\_\_\_ durchgeführten Abstimmung über die Durchführung gemeinsamer Wahl festgestellt worden.

Der Ort und die Zeit der Abstimmung waren den Beschäftigten durch \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ bekannt gegeben worden.

Bei der Abstimmung sind die anliegenden Stimmzettel verwandt worden.

Von \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten der Gruppe<sup>2)</sup> der Beamtinnen und Beamten sind \_\_\_\_\_ Stimmzettel abgegeben worden,

von \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind \_\_\_\_\_ Stimmzettel abgegeben worden.

Davon waren gültig:<sup>2)</sup>

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ Stimmzettel

in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Ungültig waren:<sup>2)</sup>

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ Stimmzettel

in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Die Gültigkeit von<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_ Stimmzetteln in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten  
\_\_\_\_\_ Stimmzetteln in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel:

\_\_\_\_\_

Für die gemeinsame Wahl waren:<sup>2)</sup>

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten  
von \_\_\_\_\_ gültigen Stimmzetteln \_\_\_\_\_ Stimmzettel  
in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
von \_\_\_\_\_ gültigen Stimmzetteln \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Jede in der Dienststelle vertretene Gruppe hat nach dem obigen Ergebnis mit der Mehrheit ihrer Wahlberechtigten die gemeinsame Wahl beschlossen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup>

- \_\_\_\_\_
- 1) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Abstimmungsvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.
  - 2) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.

**Vordruck 1 d****Stimmzettel für die Abstimmungen nach § 14 Abs. 1 HPVG**

Wünschen Sie, dass die \_\_\_\_\_ Mitglieder des Personalrats wie folgt auf die Gruppen verteilt werden:<sup>1)</sup>

die Gruppe der Beamtinnen und Beamten erhält \_\_\_\_\_ Sitze

die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhält \_\_\_\_\_ Sitze

Ihren Wunsch wollen Sie durch Ankreuzen eines der beiden folgenden Kreise ausdrücken.



ja



nein

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie keinen der Kreise oder beide zugleich ankreuzen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

1) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.

**Vordruck 1 e****Stimmzettel für Abstimmungen nach § 15 Abs. 2 HPVG**

Wünschen Sie, dass der Personalrat in gemeinsamer Wahl gewählt wird? Ihren Wunsch wollen Sie durch Ankreuzen eines der beiden folgenden Kreise ausdrücken.



ja



nein

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie keinen der Kreise oder beide zugleich ankreuzen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.



**Vordruck 1 f**

**Protokoll des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 HPVGWO)**

Der Abstimmungsvorstand  
für die Durchführung der Abstimmung nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG

bei \_\_\_\_\_  
(Dienststelle)

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_

**Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG**

In der heutigen Sitzung des Abstimmungsvorstandes, an der teilgenommen haben:<sup>1)</sup>

1. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)  
\_\_\_\_\_ als Vorsitzende/r  
(Gruppenzugehörigkeit)

2. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)  
\_\_\_\_\_ (Gruppenzugehörigkeit)

3. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)  
\_\_\_\_\_ (Gruppenzugehörigkeit)

ist das Ergebnis der am \_\_\_\_\_ durchgeführten Abstimmung über die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG (§ 28 Abs. 1 HPVGWO) festgestellt worden.

Der Ort und die Zeit der Abstimmung waren den Beschäftigten durch \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ bekannt gegeben worden.

Bei der Abstimmung sind die anliegenden Stimmzettel verwandt worden.

Von \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten der Gruppe<sup>2)</sup> der Beamtinnen und Beamten sind \_\_\_\_\_ Stimmzettel abgegeben worden,

von \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind \_\_\_\_\_ Stimmzettel abgegeben worden.

Davon waren gültig:<sup>2)</sup>

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ Stimmzettel  
in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Ungültig waren:<sup>2)</sup>

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ Stimmzettel  
in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Die Gültigkeit von<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_ Stimmzetteln in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten  
 \_\_\_\_\_ Stimmzetteln in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
 war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel:

Für die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG waren:<sup>2)</sup>

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten  
 von \_\_\_\_\_ gültigen Stimmzetteln \_\_\_\_\_ Stimmzettel  
 in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
 von \_\_\_\_\_ gültigen Stimmzetteln \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Jede in der Dienststelle vertretene Gruppe hat nach dem obigen Ergebnis mit mindestens der Hälfte ihrer wahlberechtigten Angehörigen an der Abstimmung teilgenommen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG (personalisierte Verhältniswahl) beschlossen.

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)  
 Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)  
<sup>1)</sup>

- 1) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Abstimmungsvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.  
 2) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.

**Vordruck 1 g**

### **Stimmzettel für die Abstimmungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG**

Wünschen Sie, dass die Wahl des Personalrats nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG, § 28 Abs. 1 HPVGWO (personalisierte Verhältniswahl) durchgeführt wird?

Ihren Wunsch wollen Sie durch Ankreuzen eines der beiden folgenden Kreise ausdrücken.



ja



nein

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie keinen der Kreise oder beide zugleich ankreuzen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

## Vordruck 2

**Protokoll des Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§ 1 Abs. 2 und § 7 HPVGWO)**

Der Wahlvorstand

bei \_\_\_\_\_  
(Dienststelle)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Protokoll über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§ 1 Abs. 2 und § 7 HPVGWO)**In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben:<sup>1)</sup>

1. \_\_\_\_\_ als Vorsitzende/r
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

wurde die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_ angegebenen Frist dem Wahlvorstand eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

1. Die Zahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten beträgt \_\_\_\_\_,

davon<sup>3)</sup>

Beamtinnen/Beamte \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer  
 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer

Es sind \_\_\_\_\_ Personalratsmitglieder zu wählen.

2. Die Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der in der Regel wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe wurde mit der Zahl der nach § 12 Abs. 1 HPVG zu wählenden Mitglieder des Personalrats multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der in der Regel wahlberechtigten Beschäftigten geteilt.

Die Zahl der Sitze der Gruppe der Beamtinnen und Beamten/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten Zahl (§ 7 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO):<sup>2)</sup>

Beamtinnen/Beamte: \_\_\_\_\_  
 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Beamtinnen/Beamte \_\_\_\_\_  
 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

Die Zahl der Sitze der Gruppe der Beamtinnen und Beamten/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/\_\_\_\_\_ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 HPVGWO).<sup>2)</sup>

- a) Hiernach – würden –<sup>2)</sup> entfallen auf die Gruppe der  
 Beamtinnen und Beamte \_\_\_\_\_ Sitze  
 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Sitze<sup>3)</sup>

b)<sup>2)</sup> Aus § 13 Abs. 3 bis 5 HPVG und § 7 Abs. 3 HPVGWO ergibt sich jedoch folgende Verteilung:

Der Gruppe der \_\_\_\_\_ stehen nach § 13 Abs. 3 HPVG mindestens \_\_\_\_\_ Sitz/e zu.<sup>2)</sup> Sie würde von der Gruppe der \_\_\_\_\_ (niedrigster Zahlenbruchteil oder Losentscheid) \_\_\_\_\_ Sitz/e erhalten (§ 7 Abs. 3 Satz 3 HPVGWO), der/die jedoch dieser Gruppe nicht entzogen werden darf/dürfen (§ 7 Abs. 3 Satz 4 HPVGWO).<sup>2)</sup> Sie erhält von der Gruppe der \_\_\_\_\_ (niedrigster Zahlenbruchteil oder Losentscheid) \_\_\_\_\_ Sitz/e (§ 7 Abs. 3 Satz 3 HPVGWO).

Somit erhalten

Beamtinnen und Beamte \_\_\_\_\_ Sitze  
 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Sitze<sup>3)</sup>

3.<sup>4)</sup> [Da die Gruppe der \_\_\_\_\_ mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen, sind vier Mitglieder des Personalrats zu wählen (§ 97 Abs. 3 Satz 1 HPVG.)]

4.<sup>5)</sup> Die Verteilung der nach Nr. 2 ermittelten Sitze innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter wurde wie folgt errechnet:

a) Gruppe der Beamtinnen und Beamten

Die Zahl der Frauen innerhalb der Gruppe wurde mit der Zahl der nach Nr. 2 ermittelten Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der wahlberechtigten Gruppenangehörigen geteilt. Dabei ergaben sich ganze Zahlen: \_\_\_\_\_ (Sitze).

Die Zahl der Männer innerhalb der Gruppe wurde mit der Zahl der nach Nr. 2 ermittelten Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der wahlberechtigten Gruppenangehörigen geteilt. Dabei ergaben sich ganze Zahlen: \_\_\_\_\_ (Sitze).

Bei der Berechnung verbleiben folgende Zahlenbrücheile:

Frauen: \_\_\_\_\_ Männer: \_\_\_\_\_

Die Zahl der den Frauen/Männern zustehenden Sitze ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ \_\_\_\_\_ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 HPVGWO).<sup>2)</sup>

b) Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend vorstehendem Buchst. a<sup>3) 5)</sup>

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)  
 Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

<sup>1)</sup>

1) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.

4) Nur auszufüllen, wenn die Voraussetzungen des § 97 Abs. 3 HPVG vorliegen.

5) Entfällt, wenn der Personalrat aus einer Person besteht oder wenn einer Gruppe nur ein Sitz zusteht (§ 10 Abs. 2 Satz 5 und 6 HPVGWO).

## Vordruck 3 a

**Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 8 HPVGWO)**

Der Wahlvorstand

bei \_\_\_\_\_  
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

[Der Wahlvorstand lässt es zu, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen *zusätzlich/ausschließlich*<sup>1)</sup> elektronisch übersandt werden können (§ 8 Abs. 2 Nr. 17, § 49 Abs. 2 HPVGWO). Abzugebende Erklärungen, wie z. B. die Wahlvorschläge, können an die nachfolgende Mailadresse des Wahlvorstandes gesendet werden (...@...Angabe Mailadresse)].<sup>2)</sup>

**Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats**

Nach § 9 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) ist in

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern. Davon erhalten<sup>3)</sup>

die Beamtinnen und Beamten

\_\_\_\_\_ Vertreterinnen und Vertreter, davon \_\_\_\_\_ Frauen,  
\_\_\_\_\_ Männer,

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_ Vertreterinnen und Vertreter, davon \_\_\_\_\_ Frauen,  
\_\_\_\_\_ Männer.

Die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>3)</sup> wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter **in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl)**.

Erklärungen über den Anschluss an eine andere Gruppe (§ 13 Abs. 4 HPVG) führen nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze, wenn sie dem Wahlvorstand innerhalb von fünf Tagen, spätestens am \_\_\_\_\_ schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze ändert.

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.

Ein Abdruck des Verzeichnisses der Wahlberechtigten liegt für die Gruppe<sup>3)</sup>der Beamtinnen und Beamten im \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung)der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von den Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden.

[und/oder]

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann *zusätzlich/ausschließlich*<sup>1)</sup> in elektronischer Form unter [Angabe der Fundstelle bzw. der elektronischen Bekanntmachung] abgerufen oder eingesehen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 HPVGWO).<sup>4)</sup>

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Einsicht aus.  
(Ortsbezeichnung)



[und/oder]

Das Hessische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung können *zusätzlich/ausschließlich*<sup>1)</sup> in elektronischer Form unter [Angabe der Fundstelle wie z. B. „Bürgerservice Hessenrecht“] abgerufen oder eingesehen werden (§ 8 Abs. 4 HPVGWO).<sup>4)</sup>

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am \_\_\_\_\_, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (vgl. § 5 Abs. 1 HPVGWO) einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten für die

Beamtengruppe müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen,  
Arbeitnehmergruppe müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein<sup>3)</sup>. Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

<sup>5)</sup>Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang in der jeweiligen Gruppe Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter zu wählen sind. Die Mindestzahl (§ 15 Abs. 3 HPVG) beträgt für die

Beamtengruppe \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer,  
Arbeitnehmergruppe \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer.

<sup>6)</sup>[Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss Bewerberinnen und Bewerber im Verhältnis der in der jeweiligen Gruppe zu wählenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter enthalten. Das Verhältnis beträgt in der Gruppe

der Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ Bewerberinnen zu \_\_\_\_\_ Bewerbern,  
der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Bewerberinnen zu \_\_\_\_\_ Bewerbern.

Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen beträgt

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ Stimmen,  
in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Stimmen.]

Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

<sup>7)</sup>[In der \_\_\_\_\_ Gruppe entfällt auf die Frauen/Männer<sup>1)</sup> kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann<sup>5)</sup> enthalten.]

<sup>8)</sup>[Der Gruppe der \_\_\_\_\_ steht nur ein Sitz zu. Daher entfällt die Trennung nach Geschlechtern bei der Aufstellung der Wahlvorschläge.]

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede oder jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ in gleicher Weise wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht (§ 15 Abs. 1 HPVGWO).

Die Stimmabgabe findet statt für die  
 Beamtinnen und Beamten am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 (Abstimmungstag/e)

in \_\_\_\_\_  
 (Ortsangabe)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 (Abstimmungstag/e)

in \_\_\_\_\_  
 (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 HPVGWO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Rücksendumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt sowie ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags.<sup>9)</sup>

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei \_\_\_\_\_ abzugeben.  
 (Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr, in \_\_\_\_\_  
 (Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_<sup>10)</sup>

\_\_\_\_\_<sup>11)</sup>  
 (Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)  
 Vorsitzende/r

Ausgehängt bzw. bekanntgemacht am \_\_\_\_\_<sup>10)</sup>  
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen.  
 2) Nur übernehmen, wenn die Übersendung von Erklärungen in elektronischer Form gegenüber dem Wahlvorstand nach § 8 Abs. 2 Nr. 17 und § 49 Abs. 2 HPVGWO von diesem zugelassen wurde.  
 3) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.  
 4) Nur übernehmen, wenn vom Wahlvorstand eine zusätzliche oder ausschließliche elektronische Bekanntmachung gewählt bzw. zugelassen wird (§ 2 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 4 HPVGWO).  
 5) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HPVGWO.  
 6) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HPVGWO.  
 7) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 4 HPVGWO.  
 8) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 6 HPVGWO.  
 9) Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 20 Satz 1 und 3 HPVGWO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.  
 10) Die Daten müssen übereinstimmen.  
 11) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

**Vordruck 3 b****Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 8 HPVGWO)**

Der Wahlvorstand

bei \_\_\_\_\_

(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

[Der Wahlvorstand lässt es zu, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen *zusätzlich/ausschließlich*<sup>1)</sup> elektronisch übersandt werden können (§ 8 Abs. 2 Nr. 17, § 49 Abs. 2 HPVGWO). Abzugebende Erklärungen, wie z. B. die Wahlvorschläge, können an die nachfolgende Mailadresse des Wahlvorstandes gesendet werden (...@...Angabe Mailadresse)].<sup>2)</sup>

**Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats**

Nach § 9 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) ist in

\_\_\_\_\_

(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern. Davon erhalten<sup>3)</sup>

die Beamtinnen und Beamten

\_\_\_\_\_ Vertreterinnen und Vertreter, davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer,

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_ Vertreterinnen und Vertreter, davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer.

Der Personalrat wird **in gemeinsamer Wahl** gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.

Ein Abdruck des Verzeichnisses der Wahlberechtigten liegt im

\_\_\_\_\_ aus und kann dort von den Wahlberechtigten bis

(Ortsbezeichnung)

zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden.

[und/oder]

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann *zusätzlich/ausschließlich*<sup>1)</sup> in elektronischer Form unter [Angabe der Fundstelle bzw. der elektronischen Bekanntmachung] abgerufen oder eingesehen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 HPVGWO).<sup>4)</sup>

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im

\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Einsicht aus.

(Ortsbezeichnung)

[und/oder]

Das Hessische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung können *zusätzlich/ausschließlich*<sup>1)</sup> in elektronischer Form unter [Angabe der Fundstelle wie z. B. „Bürgerservice Hessenrecht“] abgerufen oder eingesehen werden (§ 8 Abs. 4 HPVGWO).<sup>4)</sup>

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am \_\_\_\_\_ dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

<sup>5)</sup> [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang weibliche oder männliche Personalratsmitglieder zu wählen sind.]

<sup>6)</sup> [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss Bewerberinnen und Bewerber im Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden weiblichen und männlichen Personalratsmitglieder enthalten. Das Verhältnis beträgt \_\_\_\_\_ Bewerberinnen zu \_\_\_\_\_ Bewerbern. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen beträgt \_\_\_\_\_.]

Die Mindestzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 15 Abs. 3 HPVG) ergibt sich aus der oben errechneten Zahl der Mitglieder des Personalrats, ihre Aufteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter.

Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts jeweils nach Gruppen zusammengefasst auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

<sup>7)</sup> [In der Gruppe der \_\_\_\_\_ entfällt auf die Frauen/Männer<sup>5)</sup> kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann<sup>1)</sup> dieser Gruppe enthalten.]

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Die Beschäftigten können für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ in gleicher Weise wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht (§ 15 Abs. 1 HPVGWO).

Die Stimmabgabe findet statt

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 HPVGWO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Rücksendumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt sowie ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags.<sup>9)</sup>

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei \_\_\_\_\_ abzugeben.  
(Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr, in \_\_\_\_\_  
 (Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_<sup>10)</sup>

\_\_\_\_\_<sup>11)</sup>  
 (Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)  
 Vorsitzende/r

Ausgehängt bzw. bekannt gemacht am \_\_\_\_\_<sup>10)</sup>

bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Nur übernehmen, wenn die Übersendung von Erklärungen in elektronischer Form gegenüber dem Wahlvorstand nach § 8 Abs. 2 Nr. 17 und § 49 Abs. 2 HPVGWO von diesem zugelassen wurde.
- 3) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.
- 4) Nur übernehmen, wenn vom Wahlvorstand eine zusätzliche oder ausschließliche elektronische Bekanntmachung gewählt bzw. zugelassen wird (§ 2 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 4 HPVGWO).
- 5) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HPVGWO.
- 6) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HPVGWO.
- 7) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 4 HPVGWO.
- 8) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 6 HPVGWO.
- 9) Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 20 Satz 1 und 3 HPVGWO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.
- 10) Die Daten müssen übereinstimmen.
- 11) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.



**Vordruck 4 a****Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats (Gruppenwahl – § 13 Abs. 1 und 2 HPVGWO)**

Der Wahlvorstand

bei \_\_\_\_\_

(Dienststelle)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gruppe der \_\_\_\_\_**

Nach Ablauf der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist liegt für die Gruppe der \_\_\_\_\_ kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Nach § 13 HPVGWO werden die wahlberechtigten Beschäftigten der \_\_\_\_\_ Gruppe sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von 6 Tagen, spätestens am \_\_\_\_\_ beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Liegt auch nach Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag vor, so können für diese Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)<sup>1)</sup>

Ausgehängt bzw. bekannt gemacht am \_\_\_\_\_

Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_

**Vordruck 4 b****Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats (Gemeinsame Wahl – § 13 Abs. 1 und 2 HPVGWO)**

Der Wahlvorstand

bei \_\_\_\_\_

(Dienststelle)

, den \_\_\_\_\_

**Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nach Ablauf der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist liegt für die Wahl des Personalrats kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Nach § 13 HPVGWO werden die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von 6 Tagen, spätestens am \_\_\_\_\_ beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Liegt auch nach Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann diese Wahl nicht stattfinden.

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_ <sup>1)</sup>

(Unterschrift)

Ausgehängt bzw. bekannt gemacht am \_\_\_\_\_

Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_

**Vordruck 5 a**

**Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 HPVGWO)<sup>1)</sup>**

**Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der \_\_\_\_\_**

Vorschlagsliste 1:

\_\_\_\_\_  
(Kennwort)



\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)

Vorschlagsliste 2:

\_\_\_\_\_  
(Kennwort)



\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

1) Die an erster Stelle benannte Bewerberin ist links, der an erster Stelle benannte Bewerber ist rechts aufzuführen.

## Vordruck 5 b

**Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Mehrheitswahl – § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 HPVGWO)<sup>1)</sup>****Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der \_\_\_\_\_**

1. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



1. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



2. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



2. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



3. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



3. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als \_\_\_\_\_ Bewerberinnen oder mehr als \_\_\_\_\_ Bewerber angekreuzt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

1) Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber rechts in unveränderter Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag zu übernehmen. Im Fall des § 29 Abs. 3 Satz 3 HPVGWO entfällt die Zweiteilung in Spalten.

## Vordruck 5 c

**Stimmzettel zur Personalratswahl bei Wahl nur einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Gruppe (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HPVGWO)<sup>1)</sup>****Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der \_\_\_\_\_**

1. \_\_\_\_\_   
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

2. \_\_\_\_\_   
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

3. \_\_\_\_\_   
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt ist.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in diesen Stimmzettel zu übernehmen.



## Vordruck 5 d

**Stimmzettel zur Personalratswahl****(Gemeinsame Wahl und Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 HPVGWO)<sup>1) 2)</sup>****Stimmzettel für die Wahl des Personalrats**

Vorschlagsliste 1:

\_\_\_\_\_

(Kennwort)



Beamtengruppe:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)

Arbeitnehmergruppe:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)

Vorschlagsliste 2:

\_\_\_\_\_

(Kennwort)



Beamtengruppe:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)

Arbeitnehmergruppe:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

1) Die für die Gruppe an erster Stelle stehende Bewerberin ist links, der an erster Stelle stehende Bewerber rechts aufzuführen.

2) Enthält der Wahlvorschlag Bewerberinnen und Bewerber einer weiteren Gruppe (§ 5 Abs. 2 HPVGWO), so sind auch die an erster Stelle genannten Bewerberinnen und Bewerber dieser Gruppe aufzuführen.

**Stimmzettel zur Personalratswahl**

**(Gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl – § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 HPVGWO)<sup>1) 2)</sup>**

**Stimmzettel für die Wahl des Personalrats**

**A. Beamtengruppe**

1. \_\_\_\_\_   
 (Name, Vorname  
 Amts- oder Berufsbezeichnung  
 Gruppe)

1. \_\_\_\_\_   
 (Name, Vorname  
 Amts- oder Berufsbezeichnung  
 Gruppe)

2. \_\_\_\_\_   
 (Name, Vorname  
 Amts- oder Berufsbezeichnung  
 Gruppe)

2. \_\_\_\_\_   
 (Name, Vorname  
 Amts- oder Berufsbezeichnung  
 Gruppe)

usw.

**B. Arbeitnehmergruppe**

1. \_\_\_\_\_   
 (Name, Vorname  
 Amts- oder Berufsbezeichnung  
 Gruppe)

1. \_\_\_\_\_   
 (Name, Vorname  
 Amts- oder Berufsbezeichnung  
 Gruppe)

2. \_\_\_\_\_   
 (Name, Vorname  
 Amts- oder Berufsbezeichnung  
 Gruppe)

2. \_\_\_\_\_   
 (Name, Vorname  
 Amts- oder Berufsbezeichnung  
 Gruppe)

usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn


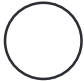

in der Beamtengruppe mehr als \_\_\_\_\_ Bewerberinnen oder mehr als \_\_\_\_\_ Bewerber  
 in der Arbeitnehmergruppe mehr als \_\_\_\_\_ Bewerberinnen oder mehr als \_\_\_\_\_ Bewerber

angekreuzt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

1) Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber rechts in unveränderter Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag zu übernehmen.  
 2) Enthält der Wahlvorschlag Bewerberinnen und Bewerber einer weiteren Gruppe (§ 5 Abs. 2 HPVGWO), so sind auch die Bewerberinnen und Bewerber dieser Gruppe aufzuführen.

**Vordruck 5 f****Stimmzettel für die Wahl eines Personalrats, der aus einer Person besteht  
(§ 31 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HPVGWO)<sup>1)</sup>****Stimmzettel für die Wahl des Personalrats**

1. \_\_\_\_\_   
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)
2. \_\_\_\_\_   
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)
3. \_\_\_\_\_   
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt ist.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in diesen Stimmzettel zu übernehmen.

**Vordruck 5 g**

**Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und personalisierte Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 1 und 2 HPVGWO)<sup>1)</sup>**

**Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der \_\_\_\_\_**

Vorschlagsliste 1:

\_\_\_\_\_ (Kennwort)

1. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	<input type="radio"/>	1. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	<input type="radio"/>
2. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	<input type="radio"/>	2. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	<input type="radio"/>
3. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	<input type="radio"/>	3. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	<input type="radio"/>

usw.

Vorschlagsliste 2:

\_\_\_\_\_ (Kennwort)

1. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	<input type="radio"/>	1. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	<input type="radio"/>
2. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	<input type="radio"/>	2. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	<input type="radio"/>
3. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	<input type="radio"/>	3. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	<input type="radio"/>

usw.

Es dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als \_\_\_\_\_ Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

1) Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber rechts in unveränderter Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag zu übernehmen.

**Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und personalisierte Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 und 2 HPVGWO)<sup>1)</sup>**

**Stimmzettel für die Wahl des Personalrats**

Vorschlagsliste 1:

\_\_\_\_\_  
(Kennwort)

**A. Beamtengruppe**

1. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



1. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



2. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



2. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



usw.

**B. Arbeitnehmergruppe**

1. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



1. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



2. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



2. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



usw.

Vorschlagsliste 2:

\_\_\_\_\_  
(Kennwort)

**A. Beamtengruppe**

1. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



1. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



2. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



2. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname  
Amts- oder Berufsbezeichnung  
Gruppe)



usw.

**B. Arbeitnehmergruppe**

1. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	○	1. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	○
2. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	○	2. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	○

usw.

Es dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

in der Beamtengruppe mehr als \_\_\_\_\_ Bewerberinnen oder Bewerber  
 in der Arbeitnehmergruppe mehr als \_\_\_\_\_ Bewerberinnen oder Bewerber  
 angekreuzt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

1 Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber rechts in unveränderter Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag zu übernehmen.

**Vordruck 5 i**

**Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HPVGWO)**

_____	_____
(Vorname, Familienname)	(Ort, Datum)
_____	
(Dienststelle)	

**Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl des Personalrats/Bezirkspersonalrats/Hauptpersonalrats<sup>1)</sup>**

Ich erkläre, dass ich den Stimmzettel für die Wahl des Personalrats/Bezirkspersonalrats/Hauptpersonalrats<sup>1)</sup>

bei \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
 (Bezeichnung der Dienststelle)

– persönlich gekennzeichnet habe.<sup>1)</sup>

oder

– unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (vgl. Nr. 3 des Merkblatts) durch eine Person meines Vertrauens habe kennzeichnen lassen.<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

**Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe (§ 19 HPVGWO)****Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe**

1. Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf ihr Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe

- die Wahlvorschläge,
- den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von der Wählerin/von dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese/dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 HPVGWO erforderlich, durch eine Person ihres/seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen (vgl. Nr. 3),
- einen größeren Rücksendeumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Wird die briefliche Stimmabgabe nach § 20 Satz 1 HPVGWO angeordnet, so werden diese Unterlagen ohne besonderen Antrag übersandt. Auf Antrag erhalten Wahlberechtigte auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags.

2. Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er
  - den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den Wahlumschlag legt (Wahlumschlag nicht verschließen!),
  - die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt,
  - den Wahlumschlag, in den der gefaltete Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung in dem Rücksendeumschlag (ggf. Freiumschlag) verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
3. Sonderregelung für Wählerinnen und Wähler, die durch körperliche Beeinträchtigung in der Stimmabgabe behindert sind (§ 18 Abs. 3 HPVGWO).

Eine Wählerin/ein Wähler, die/der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe behindert ist, kann eine Person ihres/seines Vertrauens bestimmen, deren sie/er sich bei der Stimmabgabe (Nr. 2) bedienen will. Sie/er hat dies dem Wahlvorstand bekannt zu geben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der Wählerin/mit dem Wähler den abgetrennten Wahlbereich aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer/eines anderen erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

**Vordruck 6 a****Protokoll über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahlprotokoll) bei Gruppenwahl (§ 22 HPVGWO)**

Der Wahlvorstand

bei \_\_\_\_\_

(Dienststelle)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Wahlprotokoll**In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben:<sup>1)</sup>

1. \_\_\_\_\_ als Vorsitzende/r

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

ist das Ergebnis der am \_\_\_\_\_ durchgeführten Wahl des Personalrats festgestellt worden.

Zu wählen waren

\_\_\_\_\_ Personalratsmitglieder, davon<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_ Vertreterinnen/Vertreter der Beamtinnen und Beamten,

davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer,

\_\_\_\_\_ Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer.

Es hat Gruppenwahl stattgefunden.

**A. Vertreterinnen/Vertreter der Beamtinnen und Beamten**

Abgegeben wurden für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ Stimmzettel, hiervon \_\_\_\_\_ Stimmzettel in brieflicher Stimmabgabe. Von den abgegebenen Stimmzetteln waren \_\_\_\_\_ gültig. Ungültig waren \_\_\_\_\_ Stimmzettel. Die Gültigkeit von \_\_\_\_\_ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel:

a) (bei Verhältniswahl)<sup>3)</sup>

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

usw.

Die Verteilung der \_\_\_\_\_ Sitze auf die Vorschlagslisten wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen wurde mit der Zahl der der Beamtengruppe nach § 13 HPVG zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Zahl der für die Beamtengruppe insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl (§ 26 Abs. 1 Satz 2 HPVGWO).<sup>3)</sup>

Bei der Berechnung verbleiben folgende Zahlenbruchteile:

Liste 1 \_\_\_\_\_

Liste 2 \_\_\_\_\_ usw.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ \_\_\_\_\_ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3 und 4 HPVGWO).<sup>3)</sup>

Danach entfallen

auf die Liste \_\_\_\_\_ Sitze

auf die Liste \_\_\_\_\_ Sitze

usw.

<sup>3)</sup> Da die Liste \_\_\_\_\_ nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Bewerberinnen und Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile oder durch Losentscheidung zu (§ 26 Abs. 2 HPVGWO). Danach entfallen

auf die Liste \_\_\_\_\_ mit dem Zahlenbruchteil \_\_\_\_\_ Sitze

auf die Liste \_\_\_\_\_ mit dem Zahlenbruchteil \_\_\_\_\_ Sitze

usw.



Zur Berücksichtigung der Geschlechter innerhalb der Vorschlagslisten wurden die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Aus der nach § 7 Abs. 5 HPVGWO errechneten Zahl wurde jeder Vorschlagsliste, beginnend mit der Liste mit der höchsten Stimmenzahl, jeweils ein Sitz jedes Geschlechts zugeteilt. Dabei erhielten die Frauen/Männer<sup>3)</sup> wegen ihres höheren Beschäftigtenanteils in der Beamtengruppe den jeweils ersten Sitz. Dieses Verfahren wurde so lange wiederholt, bis alle Sitze verteilt waren.

<sup>3)</sup> Da die Liste \_\_\_\_\_ nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber für Frauen-/Männersitze<sup>3)</sup> enthält, fallen die überschüssigen Sitze den Bewerberinnen/Bewerbern<sup>3)</sup> in der Liste zu.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

	Liste _____	Liste _____ usw.
_____	_____	_____
(Geschlecht)	( )	( )

Nach der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf den als Anlage beigefügten Vorschlagslisten sind demnach **gewählt:**

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerberin \_\_\_\_\_  
 der Bewerber \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerberin \_\_\_\_\_  
 der Bewerber \_\_\_\_\_  
 usw.

Als **Ersatzmitglieder** stehen folgende Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung (die den Gewählten nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagslisten in absteigender Reihenfolge des Listenplatzes, § 26 Abs. 2 Satz 1 HPVG):

Ersatzmitglieder der Beamtengruppe

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerberin \_\_\_\_\_  
 der Bewerber \_\_\_\_\_  
 usw.

b) (bei personalisierter Verhältniswahl)<sup>3)</sup>

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.  
 Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

usw.

Die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen wurde mit der Zahl der der Beamtengruppe nach § 13 HPVG zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Zahl der für die Beamtengruppen insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl (§ 26 Abs. 1 Satz 2 HPVGWO).<sup>3)</sup>

Liste 1 \_\_\_\_\_ Liste 2 \_\_\_\_\_ usw.

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Liste 1 \_\_\_\_\_ Liste 2 \_\_\_\_\_ usw.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich, indem die Zahl der Sitze der errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ \_\_\_\_\_ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3 und 4 HPVGWO).<sup>3)</sup>

Danach entfallen  
 auf die Liste \_\_\_\_\_ Sitze  
 auf die Liste \_\_\_\_\_ Sitze usw.

**Gewählt** sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen folgende Bewerberinnen/Bewerber

aus Liste 1 die Bewerberin/der Bewerber \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
 Stimmen  
 die Bewerberin/der Bewerber \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
 Stimmen

usw.

Als **Ersatzmitglieder** stehen folgende Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung (die den Gewählten nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagslisten in absteigender Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen, § 26 Abs. 2 Satz 1 HPVG):

Ersatzmitglieder der Beamtengruppe in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen

Aus Liste 1 die Bewerberin/der Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
 (Stimmen)  
 die Bewerberin/der Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
 (Stimmen)  
 Aus Liste 2 die Bewerberin/der Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
 (Stimmen)  
 die Bewerberin/der Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
 (Stimmen)  
 usw.

c) (bei Mehrheitswahl)<sup>3)</sup>

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

Es waren \_\_\_\_\_ Vertreterinnen/Vertreter der Beamtinnen und Beamten zu wählen,  
 davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer.

Auf die Bewerberin/den Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen,  
 auf die Bewerberin/den Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen,  
 auf die Bewerberin/den Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen,

usw.

**Gewählt** sind folgende Bewerberinnen/Bewerber \_\_\_\_\_

<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. Davon fielen unter Berücksichtigung der nach § 7 HPVGWO (Protokoll vom \_\_\_\_\_)<sup>4)</sup> errechneten höchsten Zahlenbruchteilen \_\_\_\_\_ Sitz/e der Arbeitnehmergruppe zu.

Als **Ersatzmitglieder** stehen folgende Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung (die den Gewählten nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags in absteigender Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen, § 26 Abs. 2 Satz 2 HPVG).

Ersatzmitglieder der Beamtengruppe in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen

die Bewerberin/der Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Stimmen,  
 die Bewerberin/der Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Stimmen,

usw.

**B. Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmergruppe** entsprechend vorstehendem Buchst. A<sup>2)</sup>

Der Personalrat besteht aus:<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_ als Vertreterin/Vertreter der Beamtinnen und Beamten  
 \_\_\_\_\_ als Vertreterin/Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Besondere Vorkommnisse: \_\_\_\_\_

Während der Wahlhandlung – und der Feststellung des Wahlergebnisses<sup>3)</sup> – wurden folgende Beschlüsse gefasst:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)  
 Vorsitzende/r

1) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.  
 2) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.  
 3) Nichtzutreffendes streichen.  
 4) Vgl. Vordruck 2.

**Vordruck 6 b****Protokoll über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahlprotokoll) bei gemeinsamer Wahl (§ 22 HPVGWO)**

Der Wahlvorstand

bei \_\_\_\_\_  
(Dienststelle) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_**Wahlprotokoll**In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben:<sup>1)</sup>

1. \_\_\_\_\_ als Vorsitzende/r
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

ist das Ergebnis der am \_\_\_\_\_ durchgeführten Wahl des Personalrats festgestellt worden.

Zu wählen waren

\_\_\_\_\_ Personalratsmitglieder, davon<sup>2)</sup>  
 \_\_\_\_\_ Vertreterinnen/Vertreter der Beamtinnen und Beamten, davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer,  
 \_\_\_\_\_ Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer.

Es hat gemeinsame Wahl stattgefunden.

Abgegeben wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Stimmzettel, hiervon \_\_\_\_\_ Stimmzettel in brieflicher Stimmabgabe. Von den abgegebenen Stimmzetteln waren \_\_\_\_\_ gültig.

Ungültig waren \_\_\_\_\_ Stimmzettel. Die Gültigkeit von \_\_\_\_\_ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel:

**A. (bei Verhältniswahl)<sup>3)</sup>**

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

usw.

Die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen wurde mit der Zahl der nach § 12 Abs. 1 HPVG zu wählenden Mitglieder des Personalrats multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge geteilt.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 HPVGWO).<sup>3)</sup>

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Vorschlagsliste 1 \_\_\_\_\_

Vorschlagsliste 2 \_\_\_\_\_ usw.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ \_\_\_\_\_ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 3 und 4 HPVGWO).<sup>3)</sup>

Hiernach entfallen auf die

Vorschlagsliste 1 \_\_\_\_\_ Sitze

Vorschlagsliste 2 \_\_\_\_\_ Sitze usw.

Zur Ermittlung der den Gruppen zustehenden Sitzen wurden die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Aus der nach § 7 Abs. 2 bis 4 HPVGWO bestimmten Zahl wurde jeder Gruppe, be-

ginnend mit der Liste mit der höchsten Stimmenzahl, jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugeteilt.<sup>2)</sup> Dieses Verfahren wurde so lange wiederholt, bis alle Beamten- und Arbeitnehmersitze verteilt waren.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

	Liste _____ (_____) (Stimmen)	Liste _____ (_____) (Stimmen) usw.
(Gruppe)		

<sup>3)</sup> Da die Liste \_\_\_\_\_ nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber der \_\_\_\_\_ Gruppe enthält, fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile oder durch Losentscheid zu.

Das sind

aus Liste \_\_\_\_\_ die Zahlenbruchteile \_\_\_\_\_  
aus Liste \_\_\_\_\_ die Zahlenbruchteile \_\_\_\_\_ usw.

Zur Berücksichtigung der Geschlechter innerhalb der Gruppen wurden die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Aus der nach § 7 Abs. 5 HPVGWO für die Gruppe errechneten Zahl wurde jeder Vorschlagsliste, beginnend mit der Liste mit der höchsten Stimmenzahl, jeweils ein Sitz jedes Geschlechts zugeteilt. Dabei erhielten jeweils den ersten Sitz die Frauen/Männer<sup>3)</sup> wegen ihres höheren Beschäftigtenanteils in der Beamtengruppe, die Frauen/Männer<sup>3)</sup> wegen ihres höheren Beschäftigtenanteils in der Arbeitnehmergruppe. Dieses Verfahren wurde so lange wiederholt, bis alle Sitze verteilt waren.

<sup>3)</sup> Da die Liste \_\_\_\_\_ nicht genügend Bewerberinnen/Bewerber für Frauen-/Männersitze<sup>3)</sup> enthält, fallen die überschüssigen Sitze den Bewerberinnen oder Bewerbern<sup>3)</sup> in der Liste zu.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

a) Vertreterinnen/Vertreter der Beamtengruppe

	Liste _____	Liste _____
(Geschlecht)		

b) Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a<sup>2)</sup>

Demnach sind **gewählt**:

a) in der Beamtengruppe

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerberin \_\_\_\_\_  
der Bewerber \_\_\_\_\_

b) In der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a<sup>2)</sup>

Als **Ersatzmitglieder** stehen folgende Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung (die den Gewählten nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagslisten in absteigender Reihenfolge des Listenplatzes, § 26 Abs. 2 Satz 1 HPVG):

a) in der Beamtengruppe

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerberin \_\_\_\_\_  
der Bewerber \_\_\_\_\_

usw.

b) In der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a<sup>2)</sup>

## B. (bei personalisierter Verhältniswahl)<sup>3)</sup>

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Wahlvorschläge.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.  
Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

usw.

Die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurde wie folgt berechnet:

Die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen wurde mit der Zahl der nach § 12 Abs. 1 HPVG zu wählenden Mitglieder des Personalrats multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge geteilt.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 HPVGWO).<sup>3)</sup>

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Vorschlagsliste 1 \_\_\_\_\_  
Vorschlagsliste 2 \_\_\_\_\_ usw.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/\_\_\_\_\_ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 3 und 4 HPVGWO).<sup>3)</sup>

Hiernach entfallen auf die  
Vorschlagsliste 1 \_\_\_\_\_ Sitze  
Vorschlagsliste 2 \_\_\_\_\_ Sitze usw.

Zur Ermittlung der den Gruppen zustehenden Sitzen wurden die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Aus der nach § 7 Abs. 2 bis 5 HPVGWO bestimmten Zahl wurde jeder Gruppe, beginnend mit der Liste mit der höchsten Stimmenzahl, jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugeteilt.<sup>2)</sup> Dieses Verfahren wurde so lange wiederholt, bis alle Beamten- und Arbeitnehmersitze verteilt waren.

Das Ergebnis zeigt nachstehende Übersicht:

Liste \_\_\_\_\_ Liste \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Gruppe) \_\_\_\_\_

a) Vertreterinnen/Vertreter der Beamtengruppe

Liste 1 erhält \_\_\_\_\_ Sitze  
Liste 2 erhält \_\_\_\_\_ Sitze

usw.

**Gewählt** sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen

Aus Liste 1 die Bewerberin/der Bewerber \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
(Stimmen)  
die Bewerberin/der Bewerber \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
(Stimmen)

Aus Liste 2 die Bewerberin/der Bewerber \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
(Stimmen)  
die Bewerberin/der Bewerber \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
(Stimmen)

usw.

b) Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a<sup>2)</sup>

Als **Ersatzmitglieder** stehen folgende Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung (die den Gewählten nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagslisten in absteigender Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen, § 26 Abs. 2 Satz 1 HPVG);

a) Ersatzmitglieder der Beamtengruppe in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen

Aus Liste 1 die Bewerberin/der Bewerber \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
(Stimmen)  
die Bewerberin/der Bewerber \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
(Stimmen)

Aus Liste 2 die Bewerberin/der Bewerber \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
(Stimmen)  
die Bewerberin/der Bewerber \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
(Stimmen)

usw.

b) Ersatzmitglieder der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a<sup>2)</sup>

**C. (bei Mehrheitswahl)<sup>3)</sup>**

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

a) Vertreterinnen/Vertreter der Beamtengruppe

Es waren \_\_\_\_\_ Vertreterinnen/Vertreter der Beamtengruppe zu wählen,  
davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer.

Auf die Bewerberin/den Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen,  
auf die Bewerberin/den Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen,  
auf die Bewerberin/den Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen,  
usw.

Nach der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen sind demnach folgende Bewerberinnen/Bewerber **gewählt:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

b) Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a<sup>2)</sup>

Der Personalrat besteht aus:<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_ als Vertreterin/Vertreter der Beamtengruppe  
\_\_\_\_\_ als Vertreterin/Vertreter der Arbeitnehmergruppe

Als **Ersatzmitglieder** stehen folgende Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung (die den Gewählten nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags in absteigender Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen, § 26 Abs. 2 Satz 2 HPVG).

a) Ersatzmitglieder der Beamtengruppe in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen

die Bewerberin/der Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Stimmen,  
die Bewerberin/der Bewerber<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Stimmen,  
usw.

b) Ersatzmitglieder der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a<sup>2)</sup>

Besondere Vorkommnisse: \_\_\_\_\_

Während der Wahlhandlung – und – der Feststellung des Wahlergebnisses<sup>3)</sup> – wurden folgende Beschlüsse gefasst: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)  
Vorsitzende/r

1) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.  
2) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 HPVGWO) zu berücksichtigen  
3) Nichtzutreffendes streichen.

**Vordruck 6 c****Bekanntmachung des Ergebnisses der Personalratswahl (§ 23 Abs. 2 HPVGWO)**Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup>

bei \_\_\_\_\_  
 (Dienststelle) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalratswahl<sup>1)</sup>**

beim \_\_\_\_\_  
 (Dienststelle)  
 am \_\_\_\_\_,  
 (Tag der Stimmabgabe)

**1. Gruppe der Beamtinnen und Beamten**

Wahlberechtigte Beamtinnen und Beamte:	Zahl	
abgegebene Stimmzettel	Zahl	
gültige Stimmen:	Zahl	
ungültige Stimmen:	Zahl	
Auf den Wahlvorschlag 1 („Kennwort“) entfielen	Zahl	gültige Stimmen
Auf den Wahlvorschlag 2 („Kennwort“) entfielen	Zahl	gültige Stimmen
Auf den Wahlvorschlag 3 („Kennwort“) entfielen	Zahl	gültige Stimmen <sup>2)</sup>

**2. Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>3)</sup>**

Wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:	Zahl	
abgegebene Stimmzettel	Zahl	
gültige Stimmen:	Zahl	
ungültige Stimmen:	Zahl	
Auf den Wahlvorschlag 1 („Kennwort“) entfielen	Zahl	gültige Stimmen
Auf den Wahlvorschlag 2 („Kennwort“) entfielen	Zahl	gültige Stimmen
Auf den Wahlvorschlag 3 („Kennwort“) entfielen	Zahl	gültige Stimmen <sup>2)</sup>

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt- Wahlvorstand<sup>1)</sup> hat in der Sitzung am \_\_\_\_\_ festgestellt,  
 (Datum)

dass folgende Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder des Bezirks-, Haupt-, Gesamt- Personalrats<sup>1)</sup>  
 beim \_\_\_\_\_

(Dienststelle)

gewählt sind und folgende Bewerberinnen und Bewerber als Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen:

**Gewählte Mitglieder****Gruppe der Beamtinnen und Beamten:**

1. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)
2. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)
3. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)<sup>2)</sup>

**Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:**

1. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)
2. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)
3. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)<sup>2)</sup>

**Ersatzmitglieder<sup>4)</sup>**

Wahlvorschlag 1 („Kennwort“)

Beamtinnen	Beamte <sup>3)</sup>	Arbeitnehmerinnen	Arbeitnehmer <sup>3)</sup>

Wahlvorschlag 2 („Kennwort“)

Beamtinnen	Beamte <sup>3)</sup>	Arbeitnehmerinnen	Arbeitnehmer <sup>3)</sup>

usw.

Das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzmitglieder werden für die Dauer von zwei Wochen bekannt gemacht (§ 23 Abs. 2 HPVGWO).

\_\_\_\_\_ <sup>2)</sup>  
 (Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)  
 Vorsitzende/r

Aushang bzw. bekannt gemacht am \_\_\_\_\_

Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen.  
 2) Entsprechend zu ergänzen oder streichen, wenn mehr oder weniger Wahlvorschläge bzw. Bewerberinnen oder Bewerber bzw. mehr Wahlvorstandsmitglieder vorliegen. Falls nur ein Wahlvorschlag vorliegt, ist jeweils nur dessen Kennwort anzugeben.  
 3) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.  
 4) Siehe Vordruck 6b:  
 Bei Verhältnis- bzw. Listenwahl die den Gewählten nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagslisten in absteigender Reihenfolge des Listenplatzes, § 26 Abs. 2 Satz 1 HPVG.  
 Bei personalisierter Verhältniswahl die den Gewählten nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagslisten in absteigender Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen, § 26 Abs. 2 Satz 1 HPVG.  
 Bei Mehrheitswahl die den Gewählten nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags in absteigender Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen, § 26 Abs. 2 Satz 2 HPVG.



**Vordruck 7****Bekanntmachung der Mitglieder des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Wahlvorstandes  
(§§ 32, 33 Abs. 2, 41, 44 HPVGWO)**Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup>bei \_\_\_\_\_  
(Dienststelle) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_**Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstandes<sup>1)</sup>**Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup> für die Wahl des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalratsbei \_\_\_\_\_  
(Dienststelle)besteht aus:<sup>2)</sup>1. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r  
(Gruppenzugehörigkeit, Dienstanschrift, Telefon, Telefax)2. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)  
\_\_\_\_\_  
(Gruppenzugehörigkeit)3. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)  
\_\_\_\_\_  
(Gruppenzugehörigkeit)**Hinweis:** Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen oder die Durchführung gemeinsamer Wahl können nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup> spätestens am \_\_\_\_\_<sup>3)</sup> vorliegt (§ 4 Abs. 1 HPVGWO).

Elektronische Zusendung:

Der Wahlvorstand lässt es zu, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen *zusätzlich/ausschließlich*<sup>1)</sup> elektronisch übersandt werden können (§ 8 Abs. 2 Nr. 17, § 49 Abs. 2 HPVGWO). Abzugebende Erklärungen, wie z. B. die Wahlvorschläge, können an die nachfolgende Mailadresse des Wahlvorstandes gesendet werden [...@...Angabe Mailadresse].<sup>4)</sup>Diese Bekanntmachung ist am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs der \_\_\_\_\_ bekannt zu machen.  
(Dienststelle)\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)<sup>2)</sup>  
Vorsitzende/rAushang bzw. bekannt gemacht am \_\_\_\_\_  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.  
Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie gegebenenfalls um die Namen der Ersatzmitglieder, die als solche zu kennzeichnen sind.

3) Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 HPVGWO.

4) Nur übernehmen, wenn die Übersendung von Erklärungen in elektronischer Form gegenüber dem Wahlvorstand nach § 8 Abs. 2 Nr. 17 und § 49 Abs. 2 HPVGWO von diesem zugelassen wurde.

## Vordruck 8

**Protokoll des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§§ 34, 35, 41, 44 HPVGWO)**

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup>

bei \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (Dienststelle) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Protokoll über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats<sup>1)</sup>, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter**

In der heutigen Sitzung des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstandes<sup>1)</sup>, an der teilgenommen haben:<sup>2)</sup>

1. \_\_\_\_\_ Vorsitzende/r
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats<sup>1)</sup>, die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung<sup>3)</sup> vom \_\_\_\_\_ angegebenen Frist dem Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup> eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

1. Die Zahl der Beschäftigten beträgt \_\_\_\_\_  
 davon

Beamtinnen und Beamte \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer,  
 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer.

Davon sind in der Regel wahlberechtigt

\_\_\_\_\_ Beamtinnen/Beamte \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer,  
 \_\_\_\_\_ Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer.

Es sind daher \_\_\_\_\_ Mitglieder des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats<sup>1)</sup> zu wählen.

2. Die Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der in der Regel wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe wurde mit der Zahl der nach § 48 Abs. 2 (§ 12 Abs. 1) HPVG<sup>1)</sup> zu wählenden Mitglieder des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats<sup>1)</sup> multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der in der Regel wahlberechtigten Beschäftigten geteilt.

Die Zahl der Sitze der Beamtengruppe/Arbeitnehmergruppe<sup>4)</sup> ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl (§§ 32, 41, 44 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO):<sup>1)</sup>

Beamtinnen/Beamte: \_\_\_\_\_  
 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Beamtengruppe: \_\_\_\_\_  
 Arbeitnehmergruppe: \_\_\_\_\_

Die Zahl der Sitze der Beamtengruppe/Arbeitnehmergruppe<sup>4)</sup> ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/\_\_\_\_\_ weitere Sitze hinzugezählt wird/ werden (§§ 32, 41, 44 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 HPVGWO):<sup>1)</sup>

Hiernach entfallen auf die

Beamtengruppe \_\_\_\_\_ Sitze  
 Arbeitnehmergruppe \_\_\_\_\_ Sitze

<sup>1)</sup>Aus § 48 Abs. 5 HPVG und § 35 Abs. 2 HPVGWO ergibt sich jedoch folgende Verteilung:

Beamtengruppe \_\_\_\_\_ Sitze  
 Arbeitnehmergruppe \_\_\_\_\_ Sitze

3. Die Verteilung der nach Nr. 2 ermittelten Sitze innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter wurde wie folgt errechnet:

a) Gruppe der Beamtinnen und Beamten

Die Zahl der Frauen/Männer innerhalb der Gruppe wurde mit der Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der Gruppenangehörigen geteilt.

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile

Frauen \_\_\_\_\_

Männer \_\_\_\_\_

Die Zahl der den Frauen/Männern zustehenden Sitze ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ \_\_\_\_\_ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 HPVGWO).<sup>1)</sup>

b) Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend vorstehendem Buchst. a<sup>4)</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>2)</sup>

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

3) Vgl. Vordruck 7.

4) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.

**Vordruck 9 a****Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats in Gruppenwahl (§§ 36, 41, 44 HPVGWO)**Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup>

bei \_\_\_\_\_

(Dienststelle und Adresse des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstandes)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

[Der Wahlvorstand lässt es zu, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen *zusätzlich/ausschließlich*<sup>1)</sup> elektronisch übersandt werden können (§ 8 Abs. 2 Nr. 17, § 49 Abs. 2 HPVGWO). Abzugebende Erklärungen, wie z. B. die Wahlvorschläge, können an die nachfolgende Mailadresse des Wahlvorstandes gesendet werden (...@...Angabe Mailadresse)].<sup>2)</sup>

**Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats<sup>1)</sup>**

Nach § 47 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) ist für den Geschäftsbereich

des/der \_\_\_\_\_

(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Bezirks-, Haupt-Personalrat<sup>1)</sup> zu wählen.

Nach § 50 HPVG ist für

\_\_\_\_\_

(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Gesamt-Personalrat zu wählen.<sup>1)</sup>

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern.

Davon erhält<sup>3)</sup> die Beamtengruppe \_\_\_\_\_ Vertreterinnen und Vertreter, davon

\_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer,

die Arbeitnehmergruppe \_\_\_\_\_ Vertreterinnen und Vertreter, davon

\_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer.

Die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>3)</sup> wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Erklärungen über den Anschluss an eine andere Gruppe (§ 13 Abs. 4 HPVG) führen nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze, wenn sie dem Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup> innerhalb von fünf Tagen, spätestens am \_\_\_\_\_ schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze ändert.

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Die Wahlberechtigten sowie die im Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat<sup>1)</sup> vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am \_\_\_\_\_ dem Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup> Wahlvorschläge für jede Gruppe (vgl. § 5 Abs. 1 HPVGWO) einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten für die

Beamtengruppe müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen,

Arbeitnehmergruppe müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein<sup>3)</sup>. Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang weibliche und männliche Mitglieder des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats<sup>1)</sup> für die Gruppe zu wählen sind.

Die Mindestzahl beträgt für die

Beamtengruppe \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer,

Arbeitnehmergruppe \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer.

Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

<sup>4)</sup>In der \_\_\_\_\_ Gruppe entfällt auf die Frauen/Männer<sup>1)</sup> kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl eine Frau/einen Mann enthalten.

<sup>5)</sup>Der Gruppe der \_\_\_\_\_ steht nur ein Sitz zu. Daher entfällt die Trennung nach Geschlechtern bei der Aufstellung der Wahlvorschläge.

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Die Beschäftigten können für die Wahl des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats<sup>1)</sup> nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup> und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstandes<sup>1)</sup> berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Stimmabgabe findet am \_\_\_\_\_ statt.  
(Abstimmungstag/e)

Briefliche Stimmabgabe ist möglich.<sup>6)</sup>

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs bekannt zu machen.<sup>7)</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)<sup>8)</sup>  
Vorsitzende/r

Der Wahlvorstand  
bei \_\_\_\_\_  
(Dienststelle und Adresse des örtlichen Wahlvorstandes)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt: Ein Abdruck des Verzeichnisses der Wahlberechtigten liegt für die Gruppe<sup>3)</sup>

der Beamtinnen und Beamten im \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung)

der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von den Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist \_\_\_\_\_. Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung)

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Einsicht aus.

[und/oder]

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann *zusätzlich/ausschließlich*<sup>1)</sup> in elektronischer Form unter [Angabe der Fundstelle bzw. der elektronischen Bekanntmachung] abgerufen oder eingesehen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 HPVGWO).<sup>9)</sup>

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ in gleicher Weise wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht (§ 15 Abs. 1 HPVGWO).

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamtinnen und Beamten

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
 (Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
 (Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vordruckte, von der Wählerin oder vom Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 HPVGWO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Rücksendeumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt sowie ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlauschreibens und einen Freiumsschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags.<sup>6)</sup>

Einsprüche, Anträge auf schriftliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei \_\_\_\_\_ abzugeben.  
 (Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr, in \_\_\_\_\_  
 (Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt.

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)  
 Vorsitzende/r

Ausgehängt bzw. bekannt gemacht am \_\_\_\_\_  
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Nur übernehmen, wenn die Übersendung von Erklärungen in elektronischer Form gegenüber dem Wahlvorstand nach § 8 Abs. 2 Nr. 17 und § 49 Abs. 2 HPVGWO von diesem zugelassen wurde.

3) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.

4) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 4 HPVGWO.

5) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 6 HPVGWO.

6) Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 20 Satz 1 und 3 HPVGWO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.

7) Bei der Wahl des Gesamt-Personalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern.

8) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

9) Nur übernehmen, wenn vom Wahlvorstand eine zusätzliche oder ausschließliche elektronische Bekanntmachung gewählt bzw. zugelassen wird (§ 2 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 4 HPVGWO).

**Vordruck 9 b****Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats in gemeinsamer Wahl (§§ 36, 41, 44 HPVGWO)**Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup>

bei \_\_\_\_\_

(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

[Der Wahlvorstand lässt es zu, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen *zusätzlich/ausschließlich*<sup>1)</sup> elektronisch übersandt werden können (§ 8 Abs. 2 Nr. 17, § 49 Abs. 2 HPVGWO). Abzugebende Erklärungen, wie z. B. die Wahlvorschläge, können an die nachfolgende Mailadresse des Wahlvorstandes gesendet werden (...@...Angabe Mailadresse)].<sup>2)</sup>

**Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats<sup>1)</sup>**

Nach § 47 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) ist für den Geschäftsbereich des/der

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Dienststelle)ein Bezirks-, Haupt-Personalrat<sup>1)</sup> zu wählen.

Nach § 50 des HPVG ist für

\_\_\_\_\_  
(Dienststellen)ein Gesamt-Personalrat zu wählen.<sup>1)</sup>Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat<sup>1)</sup> besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern. Davon erhält<sup>3)</sup>die Beamtengruppe \_\_\_\_\_ Vertreterinnen und Vertreter, davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer,  
die Arbeitnehmergruppe \_\_\_\_\_ Vertreterinnen und Vertreter, davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer.Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat<sup>1)</sup> wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Die Wahlberechtigten sowie die im Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat<sup>1)</sup> vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am \_\_\_\_\_ dem Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup> Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang weibliche oder männliche Mitglieder des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats<sup>1)</sup> zu wählen sind. Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts jeweils nach Gruppen zusammengefasst auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Die Beschäftigten können für die Wahl des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats<sup>1)</sup> nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher Unterzeichnete zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup> und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstandes<sup>1)</sup> berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.



Die Stimmabgabe findet am \_\_\_\_\_ statt.  
(Abstimmungstag/e)

Briefliche Stimmabgabe ist möglich.<sup>4)</sup>

Der Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs bekannt zu machen.<sup>5)</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)  
Vorsitzende/r

Der Wahlvorstand

bei \_\_\_\_\_  
(Dienststelle und Adresse des örtlichen Wahlvorstandes)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt: Ein Abdruck des Verzeichnisses der Wahlberechtigten liegt im \_\_\_\_\_ aus und kann dort von den Wahlberechtigten  
(Ortsbezeichnung)

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Einsicht aus.  
(Ortsbezeichnung)

[und/oder]

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann *zusätzlich/ausschließlich*<sup>1)</sup> in elektronischer Form unter [Angabe der Fundstelle bzw. der elektronischen Bekanntmachung] abgerufen oder eingesehen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 HPVGWO).<sup>7)</sup>

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ in gleicher Weise wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht (§ 15 Abs. 1 HPVGWO).

Die Stimmabgabe findet statt

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder vom Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 HPVGWO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Rücksendeumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt sowie ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags.<sup>4)</sup>

Einsprüche, Anträge auf schriftliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei \_\_\_\_\_ abzugeben.  
(Dienststelle, Zimmernummer)



Die Sitzung, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ statt.  
(Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)  
Vorsitzende/r

Ausgehängt bzw. bekannt gemacht am \_\_\_\_\_  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Nur übernehmen, wenn die Übersendung von Erklärungen in elektronischer Form gegenüber dem Wahlvorstand nach § 8 Abs. 2 Nr. 17 und § 49 Abs. 2 HPVGWO von diesem zugelassen wurde.
- 3) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.
- 4) Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 20 Satz 1 und 3 HPVGWO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.
- 5) Bei der Wahl des Gesamt-Personalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern.
- 6) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.
- 7) Nur übernehmen, wenn vom Wahlvorstand eine zusätzliche oder ausschließliche elektronische Bekanntmachung gewählt bzw. zugelassen wird (§ 2 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 4 HPVGWO).

**Vordruck 10 a****Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats (Gruppenwahl – §§ 32, 37, 41, 44 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 HPVGWO)**Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup>bei \_\_\_\_\_  
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gruppe der**  
\_\_\_\_\_Nach Ablauf der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist liegt für die Gruppe der  
\_\_\_\_\_ kein gültiger Wahlvorschlag vor.Nach §§ 13, 32, 41, 44 der Wahlordnung werden die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat<sup>1)</sup> vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von 6 Tagen, spätestens am \_\_\_\_\_ beim Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup> gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Liegt auch nach Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag vor, so können für diese Gruppe keine Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden.

Diese Bekanntmachung ist am \_\_\_\_\_ in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereiches auszuhängen.<sup>2)</sup>\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)<sup>3)</sup>  
Vorsitzende/r

Ausgehängt bzw. bekannt gemacht am \_\_\_\_\_

Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Bei der Wahl des Gesamt-Personalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern.

**Vordruck 10 b****Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats (Gemeinsame Wahl – §§ 32, 37, 41, 44 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 HPVGWO)**Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup>

bei \_\_\_\_\_

(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen**Nach Ablauf der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist liegt für die Wahl des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats<sup>1)</sup> kein gültiger Wahlvorschlag vor.Nach §§ 13, 32, 41, 44 der Wahlordnung werden die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat<sup>1)</sup> vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von 6 Tagen, spätestens am \_\_\_\_\_ beim Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand<sup>1)</sup> gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Liegt auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann diese Wahl nicht stattfinden.

Diese Bekanntmachung ist am \_\_\_\_\_ in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.<sup>2)</sup>

_____ (Unterschrift) Vorsitzende/r	_____ (Unterschrift)	_____ (Unterschrift) <sup>3)</sup>
--	-------------------------	---------------------------------------

Ausgehängt bzw. bekannt gemacht am \_\_\_\_\_

Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Bei der Wahl des Gesamt-Personalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern.